



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

An das
BM für wirtschaftliche
Angelegenheiten
zHd Hr SektCh Dr Koprivnikar

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	19-GE/19-PT
Datum: 28. APR. 1997	
Verteilt <i>28.4.97</i>	

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 108
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-261

DURCH BOTEN

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WissB 195/97/DrFo/Si
Dr Franz Forsthuber

Durchwahl
4074

Datum
21.4.97

St. Labuda

Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997; Begutachtung

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Zu dem uns am 3.4.97 zugegangenen obgenannten Novellenentwurf erlauben wir uns nachstehende Stellungnahme:

I. Grundsätzliche Bemerkungen:

Berücksichtigt man die von der WKÖ im Jahre 1996 gesetzten Maßnahmen zur Beschäftigung unserer Jugend (Sofortprogramm zur Entlastung der Lehrbetriebe), unsere im August 1996 übermittelten Vorschläge für eine eventuelle umfassende BAG-Novelle sowie das am 28.2.97 von der Bundesregierung und den Sozialpartnern akkordierte „Lehrlingspaket“, sind wir der Überzeugung, daß der vorliegende Entwurf nur ein erster Schritt zur Neugestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Lehrlingsausbildung sein kann. Dies umso mehr, als der ggst Entwurf in erster Linie nur eine Anpassung an die vorgesehenen Änderungen der GewO-Novelle 1997 vorsieht. Zusätzliche Reformmaßnahmen müßten in weiterer Folge möglichst rasch umgesetzt werden, um den Rückzug der österreichischen Betriebe aus der Lehrlingsausbildung nicht nur zu stoppen, sondern durch geänderte rechtliche Rahmenbedingungen die Voraussetzungen zur Hebung der Ausbildungsbereitschaft der Lehrbetriebe zu schaffen. Deshalb erlauben wir uns, unter Pkt IV wesentliche Reformvorschläge für eine weitere BAG-Novelle aufzuzeigen, möchten aber bereits an dieser Stelle zum Ausdruck bringen, daß die erleichterte Auflösung eines Lehrverhältnisses (Entpragmatisierung!) und die Entkoppelung der Berufsschulzeit von der betrieblichen Arbeitszeit von den Lehrbetrieben massiv gefordert wird und uE vor allem eine Umsetzung dieser Forderung-

die WIRTSCHAFTSKAMMERN
im INTERNET
<http://www.wk.or.at/>

gen die Bereitschaft der Betriebe zur Einstellung von Lehrlingen deutlich positiv beeinflussen würde.

II. Zu dem vorliegenden Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 2 Abs 7:

Der grundsätzliche Ausschluß der Ausbildung in Teilgewerben ist nach unserer Ansicht an sich nicht nötig, da für die Beurteilung, ob eine Ausbildung in einem Teilgewerbe zulässig ist, die allgemeinen Bestimmungen (§ 2 Abs 2 iVm § 2 Abs 6) ausreichen. Im Sinne der vorliegenden Sozialpartnereinigung akzeptieren wir die Neuregelung, allerdings mit folgender Einschränkung:

Grundsätzlich muß die Ausbildung in Berufen, die mit dem Teilgewerbe in keinem Zusammenhang stehen, wie etwa die Ausbildung im Lehrberuf Bürokaufmann, ermöglicht werden. Der legislativ gewählte Weg eines generellen Verbotes der Ausbildung in Teilgewerben würde diese Ausbildungsmöglichkeiten aber ausschließen.

Deshalb schlagen wir legislativ den umgekehrten Weg vor: Anstelle eines generellen Verbotes der Ausbildung in jedem Einzelfall soll positiv in der VO festgelegt werden, in welchen Lehrberufen eine Ausbildung möglich ist. In einer weiteren BAG-Novelle sollte eine positive Regelung in § 5 Abs 2 BAG berücksichtigt werden.

Weiters bestünden verfassungsrechtliche Bedenken, wenn zwar Teilgewerben generell keine Lehrlingsausbildung möglich wäre, diese aber sehr wohl Vereinen und sonstigen juristischen Personen, Ausübenden der freien Berufe, Verwaltungsstellen der Gebietskörperschaften etc, auch wenn sie nicht Inhaber eines Gewerbes sind, erlaubt wird. Die oben vorgeschlagene Lösung würde diese Bedenken ausräumen.

Zu § 3 Abs 1:

In § 3 Abs 1 Z 1 wird der Supplierungsmöglichkeit bei natürlichen Personen Rechnung getragen und eine verpflichtende Bestellung eines Ausbilders statuiert. Da es nicht gerechtfertigt wäre, den Gewerbeinhaber generell von der Ausbildung auszuschließen (siehe auch Bemerkungen zu § 2 Abs 7), wird in Abs 1 Z 1 nach dem Klammersdruck folgende Ergänzung vorgeschlagen: „und selbst nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs 2 lit c erfüllt, ...“. Das nachstehende Beispiel soll unseren Ergänzungsvorschlag veranschaulichen: Ein Bäcker Geselle mit Ausbilderprüfung bestellt einen Bäckermeister zum Geschäftsführer, besorgt aber selbst die Ausbildung der Lehrlinge (wenn er selbst dazu befähigt ist!).

Zu § 5 Abs 4:

Dieser Vorschlag wird grundsätzlich bejaht, bedarf aber immer einer Regelung in der Lehrberufsliste, um auch ein Mitspracherecht der zuständigen Fachorganisationen sicherzustellen (siehe auch § 6 Abs 5).

Die Festlegung von Verwandtschaften zwischen den verbundenen Gewerben erscheint sinnvoll.

Zu § 6 Abs 5:

Gegen diese Bestimmung bestehen keine grundsätzlichen Einwände, jedoch sollte bei der Anrechnung nicht von einer Aliquotierung ausgegangen werden. Auch hier sollte die jahresmäßige Anrechnung möglich sein. Zu überlegen wäre eine Formulierung, die die Mindestanrechnung auf ein Ausmaß von einem Lehrjahr beschränkt. Damit wäre auch die stufenweise Anrechnung gesichert.

Zu § 8 Abs 4:

Gemäß der Sozialpartnereinigung in der Projektgruppe I vom 14.4.97 wird folgende Änderung vorgeschlagen:

Die in § 8 Abs 4 für den LBAB vorgesehene Frist ist von 4 Wochen auf 3 Wochen zu verkürzen; ebenso ist die Entscheidungsfrist der Lehrlingsstelle von 8 Wochen auf 4 Wochen zu verkürzen.

Zu § 9 Abs 9 lit f:

Nach genauer Prüfung und Diskussion mit den Experten der Lehrlingsstellen muß dieser Vorschlag nun doch abgelehnt werden, weil der damit verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand im offenen Widerspruch zu den vorgeschlagenen Zielsetzungen der Novelle stehen würde. Mit der Einrichtung des automationsunterstützten Gewerberegisters (Gewerberechtsnovelle 1996, BGBl 1997/10) wäre es aber zielführend den Lehrlingsstellen das Recht einzuräumen, die benötigten Daten durch Abfrage aus dem Register laufend zu beziehen; dafür müßte eine besondere gesetzliche Ermächtigung geschaffen werden. Diese effiziente und konsumentenfreundliche Vorgangsweise könnte zur Vermeidung teilweise erheblicher zeitlicher Verzögerungen führen. Außerdem ist nicht einzusehen, warum ein Standortwechsel des Hauptbetriebes nicht anzeigepflichtig ist, sehr wohl aber die Verlegung einer weiteren Betriebsstätte.

Zu § 15 Abs 2:

Der Vorschlag ist praktikabel und wird daher begrüßt. Gleichzeitig verweisen wir jedoch darauf, daß diese Verlängerung in ihrem Ausmaß noch sehr weit von der Forderung der Wirtschaft nach einer generellen Probezeitverlängerung entfernt ist.

Es zeigt nämlich in der Praxis, daß das Prozeßrisiko einer Lösung des Lehrverhältnisses bei mangelnder Eignung des Lehrlings die Betriebe von einer Lehrlingsaufnahme oft abhält.

Zu § 23 Abs 1 lit d:

Dieser Regelung wird zugestimmt, weil hier auch eine Vereinfachung gegenüber der derzeitigen Regelung erreicht wird.

Zu § 23 Abs 2:

Diese Regelung ist grundsätzlich akzeptabel, es sollte jedoch eine für alle Lehrberechtigte gleiche Regelung gelten, weshalb wir zur Vermeidung von Ungleichheiten empfehlen, den Halbsatz: „bei Lehrberufen mit 2 1/2- oder 3 1/2-jähriger Dauer“ zu streichen. Der Satz sollte daher wie folgt lauten: „Die Lehrlingsstelle hat über den Antrag zu entscheiden und den Prüfungstermin festzusetzen, der bei Lehrlingen auch in den letzten 10 Wochen der festgesetzten Lehrzeit im Falle der Beendigung der Berufsschulpflicht, sonst jedoch nicht früher als 6 Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres liegen darf.“

Zu § 23 Abs 2 a:

Dieser Vorschlag war bereits im Forderungskatalog der WKÖ im August 1996 enthalten und wird daher grundsätzlich begrüßt.

Zu § 23 Abs 3 lit a:

Aus bildungspolitischer Sicht sollte in Bezug auf „sonstige berufsorientierte Ausbildungszeiten“ der Hinweis aufgenommen werden, daß sich diese Bestimmung ausschließlich auf die Fälle des § 23 Abs 1 lit d bezieht, andernfalls würde es zu einem Wildwuchs von Anrechnungen und einer Gefährdung des dualen Systems kommen. Außerdem sollte entsprechend den Erläuterungen auf die in § 23 Abs 1 lit d vorgeschriebene fachliche Tätigkeit verwiesen werden. Da es außer lit e keine korrespondierende Regelung im § 13 Abs 2 gibt, wobei hier aber ausdrücklich ausländische Ausbildungszeiten gemeint sind, müßte die betroffene Passage wie folgt lauten: „... gegebenenfalls über die gemäß § 13 Abs 2 angerechneten Lehrzeiten bzw sonstigen berufsorientierten Ausbildungszeiten und ...“.

Zu § 23 Abs 5 lit a:

Auch wenn durch die Herabsetzung des Mindestalters auf das 20. Lebensjahr die Regellehre zum Teil diskriminiert wird, befürworten wir grundsätzlich diese Regelung als verwaltungsvereinfachend.

Zu § 27 Abs 2:

Diese generelle Bestimmung, wonach bei verbundenen Gewerben die Zusatzprüfung jedenfalls wesentlich verkleinert (nur Fachgespräch oder nur Prüfarbeit bzw Teile derselben) ist, kann nach unserer Ansicht zu Problemen führen. Vielfach können diese Fragen nur von den Fachexperten bei der Erstellung der Prüfungsordnungen durch Vergleich einschlägiger Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnungen beantwortet werden. Eine Vorwegnahme durch Festlegung im Gesetz ist daher problematisch.

Zu § 29 g:

Diese Regelung wird befürwortet. Die Absolvierung des Kurses mit einem abschließenden Fachgespräch ist sicherlich der effektivere

Weg zur abschließenden Beurteilung als eine Prüfung, die nur punktuell bewertet.

Zu § 30 Abs 3:

Wir schlagen vor, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung unter Bedachtnahme auf 4-jährige Lehrberufe die einschlägige Bewilligung auf die Dauer von 4 Jahren zu erteilen.

Zu § 30 a:

Wir verweisen auf unseren Vorschlag zum Forderungskatalog für eine BAG-Novelle vom August 1996 und schlagen im Sinne einer unbürokratischen und einfachen Durchführung ein direktes Antragsrecht des Betriebes an das BMWA vor. Der BBAB soll lediglich ein Anhörungsrecht erhalten. Die Entscheidung soll jedenfalls ausschließlich beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten liegen. Im Zuge der Verleihung darf keine Gebühr eingehoben werden, weshalb ein diesbezüglicher Hinweis aufzunehmen wäre.

Zu § 35 Abs 1 Z 4:

Im Sinne einer Kompetenzentflechtung und Entbürokratisierung sollten die Einvernehmensgebote in der Vollzugsklausel eher verringert als ausgebaut werden.

III. Praktische Punkte, die im Rahmen der BAG-Novelle noch zu berücksichtigen wären:

Gemäß dem Ziel des Sozialpartnerabkommens, eine Beschleunigung der Verfahren im BAG zu erreichen, schlagen wir bzgl der Verfahren zur erstmaligen Ausbildung von Lehrlingen (§ 3 a) und zur individuellen Erhebung der Lehrlingshöchstzahl (§ 8 Abs 4) folgende Verfahrensvereinfachung bzw Fristverkürzung ergänzend vor:

1. § 3 a:

- Die Aufnahme eines Lehrlings für die erstmalige Ausbildung in einem Lehrberuf vor Rechtskraft des Feststellungsbescheides sollte nicht von vornherein verboten sein. Der Lehrberechtigte sollte die Möglichkeit haben, noch innerhalb von drei Wochen ab Beginn des Lehrverhältnisses einen Antrag auf Erlassung des Feststellungsbescheides zu stellen. Dabei sollte die Vorlage des Lehrvertrages als Antragstellung gewertet werden.
- Die Stellungnahme der AK sollte innerhalb von drei Wochen ohne die Möglichkeit einer Fristerstreckung abgegeben werden. Die Lehrlingsstelle hätte dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen den Bescheid zu erlassen.
- Auch die Berufungsbehörde sollte an eine Entscheidungsfrist von 4 Wochen gebunden werden.

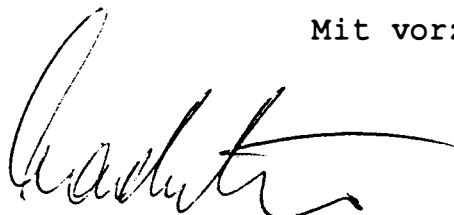
2. Zur Gewährleistung einer internationalen Vergleichbarkeit sollte die Ausstellung fremdsprachiger LAP-Zeugnisse (französisch, englisch) unter Einschluß der „Berufsprofile“ ermöglicht werden.
4. Ebenso sollte eine rechtliche Basis für eine Förderung besonders begabter Lehrlinge und Lehrabsolventen geschaffen werden.

IV. Unter Hinweis auf unsere grundsätzliche Bemerkungen, daß der vorliegende Entwurf nur ein erster Schritt zur Verbesserung der Rahmenbedingungen sein kann, erwarten wir eine weitere, möglichst umfassende BAG-Novelle, die unserer Meinung sehr rasch in das Begutachtungsverfahren gebracht werden sollte und beziehen uns hier auf die Vorschläge des BMwA, die im vergangenen Jahr den Präsidenten der Sozialpartner zugegangen sind. Darum wäre ua auf folgende Fragen einzugehen:

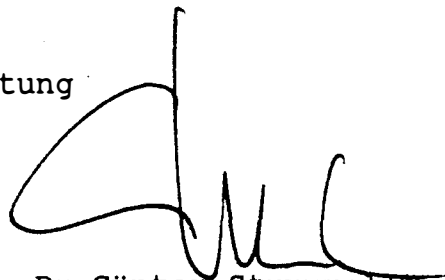
- Abgrenzung von betrieblicher Ausbildungszeit und Berufsschul- ausbildungszeit zur Sicherung einer minimalen betrieblichen Ausbildungszeit.
- Leichtere Lösbarkeit von Lehrverhältnissen bei Unwilligkeit und Unfähigkeit des Lehrlings, das Lehrziel zu erreichen.
- Vereinfachung der Bestimmungen über Verhältniszahlen (generelle Verhältniszahlenregelung im Gesetz).
- Streichung der in der Praxis hinderlichen, weil verzögernden, Einvernehmensbestimmungen mit anderen Ministerien im BAG.

Erst eine Umsetzung dieser Ziele würde wesentlich dazu beitragen, die im Lehrlingspaket angestrebte Anhebung der Lehrstellen zu erreichen; zweifellos wurden die Probleme im vorliegenden Entwurf zwar richtig erkannt, die vorliegende Novelle des BAG kann uE aber nur in einem äußerst bescheidenen Maß zu einer Verbesserung der Ausbildungssituation beitragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Leopold Maderthaner
Präsident



Dr Günter Stummvoll
Generalsekretär